

Neue Podzer Zeitung

Redaktion und Geschäftsstelle
Petrikauer-Strasse Nr. 15.
Telephon Nr. 283.

Inseratlofen: Spaltenweise Nonpareille ober deren Raum 15 Mt., Zustand 20 Mt. W. Hellam u. Interate im Text ab. auf der ersten Seite (doppelt so breit) 60 Mt., Zustand 80 Mt. pro Raum der Nonpareille. Einzel. 10 Mt. pro Korpuszelle. Bei stundlich, Schräglos u. bergl. 50 Prozent Aufschlag. Inserate werden nach Maßigkeit auf platziert, es können aber besondere Platzanweisungen nicht berücksichtigt werden, daher auch keine dabingehenden Refutationen. — Inseratannahme durch alle Annoncen-Bros.

Nr. 89.

Sonnabend, den 2. April 1921.

21. Jahrgang.

BANK MAŁOPOLSKI, Sp. Akc.

Zakład Główny w Krakowie, Rynek Główny Nr. 25

Adres telegraficzny: „Empolbank“

otworzył dnia 10 marca 1921 r. Oddział w Łodzi przy ul. Moniuszki Nr. 4, który wykonywać będzie wszelkie czynności w zakres bankowy wchodzące.

Kommissions-Lager der Baumwollwaren-Fabrik
Akt.-Ges. „KRUSCHE & ENDER“ in Pabianice

Handelshaus **NAFTAL PRYWES,**
Warschau — ZIELNA Nr. 50, — Telephon 207-74. — ABTEILUNG in LODZ, MONIUSZKO Nr. 1,
macht hiermit bekannt, dass es mit dem 1. März lauf. Jahres die VERTRETUNG und den ALLEINVERKAUF für WARSCHAU der
Moszczenicer Baumwoll-
Waren-Fabrik von **THEODOR ENDER**
übernommen hat.

Aufstand in Weißrußland.

Riga, 31. März. (Polpres.) Die lettische Telegraphen-Agentur erhielt aus Moskau die Nachricht, daß in den dortigen Blättern ein amtliches Communiqué über den Verlauf des Aufstandes in Weißrußland erschienen ist. Die Regierung ist entschlossen, die aufständische Bewegung in energischster Weise zu unterdrücken; zu diesem Zwecke wurden bedeutende Streikkräfte nach Weißrußland entsendet, u. a. ist ein ganzes Sinesien-Regiment aus Moskau nach Minsk abgegangen. Aus diesem ist ersichtlich, daß der Aufstand in Weißrußland die Moskauer Regierung stark beunruhigt hat.

Wrest-Litowst, 31. März. (Polpres.) In Baranowitschi sind folgende Informationen über den Verlauf des antibolschewistischen Aufstandes in Weißrußland eingetroffen: Am 23. März besetzten gut organisierte und ausgezeichnet bewaffnete Bauern-Abteilungen, in einer Anzahl von 3000 Mann, das Städtchen Zhumen. Ein Teil der Stadtbesatzung ist geflüchtet, ein anderer Teil hat sich ergeben. Vier Kommissare wurden von den Aufständischen getötet, während zwei Mitglieder der örtlichen Sowjetkomitees erschossen wurden. Gleichzeitig ist der Aufstand in Sucl ausgebrochen. Eine nach Zhumen abgegangene bolschewistische Abteilung erlitt am 26. März eine vollständige Niederlage, wobei zwei bolschewistische Bataillone zu den Aufständischen übergegangen sind. Am 27. März besetzten die Aufständischen Puchowice. Eine aufständische Gruppe begann den Vormarsch auf Dobrujsk. Die Kräfte der Aufständischen nehmen ständig zu und betragen gegenwärtig 10,000 Mann.

Wrest-Litowst, 31. März. (Polpres.) Aus Baranowitschi wird berichtet, daß das Gerücht von der Besetzung der Stadt Wlowsk durch die Aufständischen sich nicht bewahrheitete. Minsk befindet sich in den Händen der Bolschewiki. Unter ihnen

entstand jedoch eine Panik, weil die aufständischen Abteilungen bereits in der Umgegend von Minsk aufgetaucht sind.

Warschau, 31. März. (Polpres.) Dem Vertreter des „Polpres“ wurde im Weißrussischen Komitee erklärt, daß im Komitee bisher keine Nachrichten über die letzten Vorfälle in Weißrußland eingetroffen seien. Sowiefalls seien die Meldungen über große Erfolge der Aufständischen und über die Besetzung von Minsk vorzeitig.

General Wrangel

lehnt es ab, sein Heer aufzulösen und seine Waffen- und Munitionsvorräte an Rußland zurückzugeben. Die Franzosen haben inzwischen Wrangels Waffen an Georgien verkauft, wo sie in die Hände der Bolschewisten gefallen sind.

Die russisch-lettische Postkonvention.

Riga, 1. April. (Pat.) Der Sowjetkommissar für auswärtige Fragen, Tschitscherin, setzte den lettischen Gesandten in Moskau davon in Kenntnis, daß die Sowjetregierung am 31. März die Post- und Telegraphenkonvention ratifiziert habe.

Riga, 1. April. (Pat.) Das estnische Parlament hat in 3. Lesung die Postkonvention mit Rußland ratifiziert.

Teilweiser Freihandel in Rußland.

Moskau, 1. April. (Pat.) Ein Dekret der Volkskommissare gestattet den freien Handel mit Lebensmitteln in denjenigen Gouvernements, die ihrer Requisitionspflicht nachgekommen sind. Die Erlaubnis zum Handel mit Getreide und Futtermitteln ist in 45 Gouvernements erteilt worden und der Handel mit Kartoffeln und Heu in 18. Die Requisition von Getreide für die Aussaat bleibt in Kraft und der Verkauf desselben zieht schwere Strafen nach sich.

Die Tätigkeit der Machno'schen Truppen in der Ukraina.

Lemberg, 31. März. (Polpres.) Hier ist eine Gruppe von Flüchtlingen, aus den Gouvernements Cherson und Zekaterinoslaw eingetroffen. Einer von ihnen teilte dem Vertreter des „Polpres“ über die Tätigkeit der Machno'schen Truppenabteilungen in der Ukraina folgendes mit: Der echte Ataman Machno existiert nicht mehr, er wurde schwer verwundet und ist noch Anfang vergangenen Jahres geblieben. An die Spitze seiner Banden trat sein Bruder, aber auch er ist bereits gefallen sein und

die aufständische Aktion wird jetzt von einem Gehilfen des ersten Machno geleitet. Der Hauptgrundsatz der Tätigkeit der Machno'schen Truppen besteht im Raub. Da die Grundbesitzer die Ukraina verlassen haben, so werden jetzt die staatlichen Güter, Regierungs-Niederlagen u. s. w. ausgeraubt. Die Tätigkeit der Machno'schen Truppen ist somit antibolschewistisch. Man kann jedoch mit aller Bestimmtheit behaupten, daß die Machno'schen Leute gegen jede Behörde aufzutreten werden, die sie am Raub hindern würde. Der Stab der Machno'schen Abteilungen besteht aus nur einigen Männern und wechselt beständig seinen Aufenthaltsort. In jedem Städtchen und auch im kleinsten Dorfe haben die Machno'schen Leute ihre Agenten. Nachdem der Hauptplan ausgearbeitet ist, wird mit Hilfe der Agenten eine entsprechende Zahl Männer zusammengebracht und der Überfall angeführt, worauf die Leute nach ihren Heimatdörfern zurückkehren. Die Beute wird unter den Teilnehmern verteilt, die Führer erhalten selbstverständlich den Löwenanteil. Die Landbewohner des Gouvernements Zekaterinoslaw, in dem die Raubüberfälle vorwiegend ausgeführt werden, sind mit dieser Aktion der Machno'schen Banden immer mehr unzufrieden, so daß ihre Kräfte und Einflüsse sehr rasch nachlassen.

Briand gegen die Habsburger Dynastie.

Paris, 31. März. (Pat.) Havas. „Temps“ berichtet, daß Briand gestern ein Telegramm an sämtliche Vertreter Frankreich im Auslande versandt hat, in dem er bemerkt, daß die französische Regierung ihren oppositionellen Standpunkt in Sachen der Rückkehr der Habsburger auf den ungarischen Thron ausdrücklich bekundet habe. Er erklärte ferner, daß er die von den hohen Kommissaren der verbündeten Mächte in Budapest unternommenen Schritte, dank welchen der ungarische Regierung abermals gewarnt wurde, daß die verbündeten Mächte gegen die Rückkehr der Habsburger auf den ungarischen Thron seien, gutheißt. Die französische Regierung glaubt, daß die ungarische Regierung keinen Zweifel darüber habe, welchen kategorischen Standpunkt die verbündeten Mächte in dieser Angelegenheit einnehmen. Der „Temps“ bespricht die Kombination betreffend die Vertretung Karls durch einen anderen Prinzen aus dem Hause Habsburg und bemerkt, daß eine solche Kombination bei den verbündeten Mächten kein Echo finden werde. Die Berufung des Sohnes des Erzherzogs Karl oder eines anderen Prinzen aus seiner Familie auf den ungarischen Thron wäre eine genügende Garantie

für die Interessen der Habsburger Dynastie, keinesfalls aber für die Interessen der verbündeten Mächte.

Wien, 31. März. (Polpres.) Aus Budapest wird berichtet, daß Erzherzog Karl sich bereit erklärt hat, nach Spanien abzureisen.

Paris, 1. April. (Pat.) Die Vertreter der Koalitionsregierungen in Ungarn haben offiziell gegen den Aufenthalt des Erzherzogs Karl in Ungarn protestiert. Eine entsprechende Note handigte der älteste Diplomat (England) der ungarischen Regierung am Dienstag ein.

Paris, 1. April. (Pat.) Aus Belgrad wird berichtet, daß eine Demonstration der kleinen Entente gegen Ungarn möglich sei.

Budapest, 1. April. (Pat.) Die kleine Entente hat offiziell gegen eine etwaige Wiedereinführung der Habsburger protestiert.

Wien, 1. April. (Pat.) Kanzler Mayes hat die Kommission für auswärtige Fragen davon in Kenntnis gesetzt, daß der ungarische diplomatische Vertreter Dr. Mastrowicz bei ihm gewesen sei und erklärt habe, Erzherzog Karl sei zurückgekehrt und hat die österreichische Regierung um die Erlaubnis zur Reise des Erzherzogs durch österreichisches Gebiet. Der Gesandte der Schweiz Boncompagni habe erklärt, daß die Schweiz sich der Rückkehr des ehemaligen Königs Karl nach der Schweiz nicht widersetzen werde, insofern diese die Durchfahrt durch österreichisches Territorium gestattet.

Paris, 1. April. (Pat.) „Temps“ berichtet aus Budapest: Die Chef der fremden Gesandtschaften gratulierten der ungarischen Regierung zu der tatvollen Erledigung der Frage der Rückkehr des ehemaligen Königs.

Wien, 1. April. (Pat.) Die ungarische Regierung warte sich an die Regierung der Schweiz mit der Bitte um die Genehmigung zum weiteren Aufenthalt des Erzherzogs Karl in der Schweiz. Die Bundesregierung antwortete zustimmend. Diese Entscheidung ist jedoch nur zeitweilig, da das weitere Verhalten von dem Verlaufe der Ereignisse abhängen wird.

Prag, 1. April. (Pat.) Außenminister Benesch hat im Parlament inbetreff der Ankunft des Erzherzogs Karl in Ungarn erklärt, die tschechische Regierung habe sich mit allen verbündeten Regierungen verständigt und die Budapest Regierung davon in Kenntnis gesetzt, daß, wenn König Karl in Ungarn verbleiben würde, die tschechische Regierung das tun würde, was sie für zweckmäßig halten würde. Die tschechische Regierung hat bei der schweizerischen Regierung in der Frage des Aufenthalts König Karls Schritte unternommen. Die Verhandlungen sind im Gange.

Besetzung von Polangen durch die Litauer.

Danzig, 1. April. (Pat.) Die „Danz. N.“ melden aus Memel, daß litauische Militärabteilungen, bestehend aus Infanterie, Artillerie und Kavallerie, gestern um 1 Uhr nachmittags Polangen besetzt hätten. Während der Ueberfahrt von Kowno nach Polangen kam es in Bajzo, im Bezirk von Memel, zu einem Zwischenfall. Der litauische Befehlshaber befahl den litauischen Truppen auf der Station anzuhalten. Der Vertreter der lettischen Behörden machte darauf aufmerksam, daß zur Ueberbreitung der Memeler Grenze die Genehmigung der betreffenden Behörden notwendig sei. Der litauische Befehlshaber erwiderte, er wolle sich mit den Okkupationsbehörden verständigen. Die litauischen Truppen vertieften darauf die Station und eiserten sich in der Richtung von Polangen.

Protest Deutschlands.

Genf, 15. März. (Pat.) Das Reich Deutschland hat bei der Völker-Liga Protest gegen die Okkupation deutscher Gebiete erhoben.

Die bolschewistische Presse über die Unruhen in Deutschland.

Seisingford, 31. März. (Polpres.) Die bolschewistische Presse hat, wie aus den hier aus Petersburg und Moskau eingetroffenen Zeitungen ersichtlich ist, ihren Lesern bekannt gemacht, daß in Deutschland eine soziale Revolution ausgebrochen sei, die die besten Aussichten auf Erfolg habe. Ähnliche Berichte über den Beginn der Revolution waren in Petersburg bereits vor zwei Wochen ausgeblieben.

Drohender Generalstreik der englischen Bergleute.

London, 1. April. (Pat.) Die englischen Bergleute drohen für den Fall, daß ihre Bedingungen betreffs der Aufbesserung der Verdienste und der Sozialisierung der Gruben nicht sofort berücksichtigt werden, mit dem Generalstreik. Ueber die Bergwerksverhältnisse hat die englische Regierung den Ausnahmestand verhängt. Die Ausfuhr von Kohle und Koks ist verboten worden.

Unruhen in Italien.

Paris, 31. März. (Polpres.) Am Donnerstag hat die Polizei ein kommunistisches Komitee aufgehoben. Bei der Verhaftung hat sich ein Komiteemitglied erschossen. Man fand eine umfangreiche Korrespondenz aus Moskau.

Paris, 31. März. (Polpres.) Während eines Zusammenstoßes der Polizei mit den Kommunisten, schloß sich den letzteren eine gut bewaffnete Nationalisten-Gruppe an. Die Nationalisten töteten vier Kommunisten und verletzten mehrere von ihnen.

Antifemistische Bewegung in der Ukraine.

Lemberg, 31. März. (Polpres.) Aus der Ukraine treffen Nachrichten ein, daß dort die antifemistische Bewegung wiederum aufgebrochen ist. In der vergangenen Woche zogen eines Tages zahlreiche Bauernbuben nach Ljow. Als sie gefragt wurden, zu welchem Zwecke sie gekommen seien, antworteten sie, daß die Behörden die Erlaubnis zur Veränderung jüdischer Häuser erteilt hätten. Erst mit Hilfe bewaffneter Macht konnten die Bauern aus der Stadt vertrieben werden. In Ljow ist es jedoch zu einem Pogrom gekommen, wobei 7 Juden getötet wurden. Die Zentralbehörden haben den jüdischen Kommunisten verboten, an den Versammlungen Reden zu halten. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bauern überhaupt alle Kommunisten auf den Versammlungen nicht zu Worte kommen lassen.

Bestimmte Anschauungen der Amerikaner.

London, 31. März. (Polpres.) Der bekannte amerikanische Kriegsberichterstatter Deys veröffentlicht in New-York Herald einen längeren Artikel über die zukünftigen Verhältnisse in Europa und schreibt u. a.: Die Situation der Folgen des großen europäischen Krieges wird sich, wie aus der gegenwärtigen Situation ersichtlich ist, noch lange Jahre hinziehen. Zwei riesige Heere, Deutschland im Zentrum Europas und das bolschewistische Rußland im Osten bilden nicht nur ein Hindernis in der Normierung der Verhältnisse, sondern bedrohen Europa mit dem Ausbruch eines neuen Brandes. Die gegen die Deutschen angewandten Repressalien verstärken nur, leider, ihre Widerstandskraft, weil sie verschiedene politische Richtungen des deutschen

Volkes um die Idee der Verteidigung ihres Vaterlandes, das jetzt mehr bedroht ist als während des Krieges, vereinigen. Soziale Militaristen werden keine gewünschten Resultate zeitigen, weil sie zu keinen Mitleid hervorgerufen, wie gewöhnlich, sondern zu echten kommunistischen Unruhen führen werden. Die Entscheidung dieser Angelegenheit ist wo anders zu suchen. Eine nicht minder große Gefahr stellt das bolschewistische Rußland dar. In etwa einem Jahre wird die Sowjetregierung, gestützt auf eine gut organisierte und bewaffnete Armee, eine sehr aggressive Politik im Osten beginnen können. Es muß abgesehen festgestellt werden, daß die kommunistische Agitation der Russen unter den Völkern des Ostens einen großen Erfolg zu verzeichnen hat. Asien gegen Europa, das ist das Ziel Lenin's und Trotzki's.

Chronik u. Lokales.

Zum Besuch des Ministers Stulski.

Gestern vormittag traf im Auto der Minister des Innern, Leopold Stulski, in Begleitung seines Sekretärs Felix Wojtyla, in Lodz ein und blieb im Grand-Hotel ab. Am nächsten Tag begab sich der Herr Minister nach dem Wojewodschaftsgebäude, wo er vom Wojewoden N. Kaminski, dem Abteilungsleiter, dem Regierungskommissar Szacki und dem Bezirkskommandanten der Polizei Wschlewski empfangen wurde. Der Zweck der Visite des Ministers war, die Ursache der Krisis in der Lodzer Industrie zu prüfen sowie die Wünsche der Kommunalbehörden in Finanz- und Verpflegungssachen zu erheben. Nach einer kurzen Konferenz begab sich Minister Stulski mit dem Wojewoden nach dem Magistrat.

Au der Magistratsporte empfing den Minister das Präsidium des Magistrats. Präsident Wschlewski hielt eine Ansprache, in welcher er betonte, daß die städtischen Behörden den Herrn Minister nicht nur als Vertreter der Regierung, sondern als langjähriger Arbeiter auf kommunalem Gebiete und als früheren Oberbürgermeister der Stadt Lodz begrüßen. Deshalb wendet sich die Stadt mit Vertrauen an ihn, als den Mann, der die Selbstverwaltungswirtschaft der Stadt Lodz genau kennt. Der Herr Minister informierte sich in Angelegenheiten der Industrie, der Verpflegung, der Finanzen sowie der Steuern unserer Stadt. Anschließend erteilte die Mitglieder des Magistratspräsidiums Minister Stulski folgende Beschlüsse: daß von der friedlichen Beilegung der Krisis sowie der Streitfragen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in der Textilindustrie das Wohl unserer Stadt wie auch die Handelsbilanz des Staates abhängen. Die Rolle, welche Lodz im bevorstehenden Export nach dem Osten spielen wird, ist ein Faktor des Staatsbedürfnisses.

Vom Magistrat begab sich der Minister nach der Lodzer Starostei, nach dem Bezirkskommando der Staatspolizei, nach dem Kommando der Lodzer Polizei und kehrte sodann nach dem Wojewodschaftsgebäude zurück, wo er verschiedene Delegationen und Privatpersonen empfing, die Gesuche und Memorialien in verschiedenen Angelegenheiten unterbreiteten. Präsident Wschlewski überreichte ein Memorial in Sachen der mangelhaften städtischen Einnahmen und der Herr Minister versprach, die Wünsche bezüglich weiterer Einnahmequellen zu unterstützen. Eine Delegation des Sumobilienbesitzervereins, bestehend aus den Herren Klusow, Sulimowski und Bedzycynski, unterbreitete ein Memorial in Sachen der Verbesserung der Lage der Hausbesitzer und Abänderung des Mieterschutzgesetzes; eine Delegation der Bäckermeister-Znangung wurde vorstellig wegen Heranzugabe fremder Vorschriften bezüglich Einhaltung der Maximalpreise durch alle Bäcker. Bei Überbreitung der Preise sollen die Bäcker oder Ladenbesitzer verhaftet werden. Außerdem wird in dieser Delegation um Genehmigung zur unbefristeten Mesleinahme sowie um Einführung des freien Handels ersucht. Eine Delegation der Restaurateure unterbreitete ein Gesuch wegen Abänderung der Verordnung bezüglich Einschränkung des Alkoholaushanks sowie des Verbots der Verabfolgung von Fleischspeisen Mittwoch und Freitag. Eine Delegation der Angestellten der elektrischen Bahnhöfe wandte sich an den Minister wegen

der unaufrichtigen Streitigkeiten mit dem Direktor dieser Bahnen und eine Delegation der Kreisverwaltung überreichte ein Gesuch wegen Abänderung der Geschäftsstunden in diesen Anstalten. Der Direktor des Elektrizitätswerks Herr Ing. Holz unterbreitete eine Beschwerde wegen der unregelmäßigen Kohlenlieferung, wodurch die ganze Stadt, insbesondere die industriellen Unternehmungen mit elektrischem Antrieb und nicht zuletzt die Arbeiterschaft gefährdet werden. Außerdem gewährte der Minister noch Audienzen dem Lodzer Großindustriellen K. Scheibler und dem Redakteur der „Neuen Lodzer Zeitung“ Alexander Miller.

Um 3 Uhr nachmittags fand im Saale des Grand-Hotels zu Ehren des Ministers ein Diner statt.

Polens Verwaltungsbezirke.

Im „Monitor Polski“ vom 15. März 1921 ist die jetzt geltende Einteilung der Republik Polen in Wojewodschaften und Kreise veröffentlicht. Danach gibt es gegenwärtig 14 Wojewodschaften mit zusammen 200 Kreisen, nämlich die Wojewodschaften Warschau (28 Kreise), Lodz (14 Kreise), Kielce (16 Kreise), Lublin (20 Kreise), Bialystok (15 Kreise), Nowogrod (11 Kreise). Die polnische Wojewodschaft, deren Hauptort Breslau ist (9 Kreise), Polhynien mit dem Hauptort Luek (9 Kreise), Posen (38 Kreise), Pommern mit dem Hauptort Thorn (20 Kreise) Kratau (24 Kreise), Lemberg (28 Kreise), Stanislaw (16 Kreise), Tarnopol (17 Kreise).

Die 38 Kreise der Wojewodschaft Polen sind: Lublan, Wienbann, Bromberg-Stadt, Bromberg-Land, Garmlin, Gnesen, Gollub, Gsch, Snowczlaw, Jaroschin, Kempen, Kolmar, Kosen, Koschmin, Krotoschin, Leszno, Mogilno, Neutomischel, Obornik, Ostrowo, Pleschen, Polens-Stadt, Polens-Dit, Posen-West, Rawitsch, Samter, Schildberg, Schmiegel, Schrimm, Schroda, Schubin, Strelno, Wilkowo, Wolstein, Wozgnowitz, Wisch, Wreschen, Znin.

Die 20 pommerschen Kreise sind: Beren, Briesen, Dirschau, Gerdau-Stadt, Gerdau-Land, Karthaus, Kowal, Kulm, Lötzen, Marienwerder (ohne Stadt Marienwerder, die bei Deutschland geblieben ist), Neustadt, Putzig, Schwet, Soldau, Stargard, Strasburg, Thorn-Stadt, Thorn-Land und Tschel.

Von den 14 Wojewodschaften Polens befinden sich acht im ehemals russischen Gebiet, zwei im ehemals preussischen Gebiet (Posen, Pommern), vier in Galizien (Kratau, Lemberg, Stanislaw, Tarnopol).

Zur Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Ungarn.

Auf Initiative der Polnisch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer hat sich ein spezielles Komitee gebildet, das zwecks Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Ungarn eine Expedition nach Budapest veranstaltet. Die Lodzer Kaufleute sind Industriellen wurden, wie bereits mitgeteilt, zur Teilnahme an dieser Expedition eingeladen.

Die Abreise erfolgt von Warschau am 7. April vermittelt Schlafwagen nach Wien und von dort bis Budapest, wo die Gäste am 9. April erwartet werden, vermittelt Expresszug. Für Logis der Teilnehmer wird gesorgt. Das Programm der Expedition enthält: Besichtigung mehrerer größerer industrieller Unternehmungen, Vorträge über die wirtschaftliche Lage Ungarns, Besprechungen mit ungarischen Kaufleuten wegen Anknüpfung von direkten Handelsbeziehungen, Theater- und Konzertbesuche, offizielle und private Empfänge u. s. w.

Der Aufenthalt in Budapest wird bis 18. April dauern, worauf die Rückreise über Wien nach Warschau erfolgt. Die Reisekosten sind auf 22.000 Mark für jeden Teilnehmer berechnet und außerdem 2000 W. für Papaja.

Taufgottesdienst.

In der Baptistenkirche, Ryzowaska 43, findet Sonntag nachmittags um 4 Uhr ein Taufgottesdienst statt, wozu herzlich eingeladen wird. Eintritt frei. Prediger B. Göze.

Die Konstitution der Polnischen Republik. Der gesamten Auflage der hundert Nummer unserer Zeitung liegt als Gratisbeilage der Text der durch den ersten geschriebenen Entwurf ausgearbeiteten und angenommenen Verfassung der Polnischen Republik bei. Bei der Wichtigkeit, die die Verfassung für alle Bürger Polens spielen werden, raten wir allen unseren Lesern nach erfolgtem Studium des Inhalts der Verfassung diese für die Zukunft aufzubewahren.

Zur Anknüpfung englisch-polnischer Handelsbeziehungen. Bekanntlich wollte in jüngster eine polnische Wirtschaftsdelegation mit dem Handels- und Industrieminister Przanowski und Mitglied des Lodzer Textilverbandes Wiger an die Spitze in England, wo sie mit den englischen Handels- und Industriewelt Beziehungen aufknüpfen. Wie die Delegation feststellte, beschäftigen sich Engländer folgende Waren an Polen zu liefern und zwar gegen langfristigen Kredit: Wolle, Baumwolle, Kupfer, Zinn, Maschinen usw. Ferner ist absehbar, daß die Entwicklung der polnischen Industrie zu fördern durch Bau von Eisenbahnen (Lokomotiven und Waggons wollen sie selbst liefern) Ausbau der Weichschiffahrt, Ausbeutung von Naphthagruben, Gründung von englisch-polnischen Genossenschaften. Vor allem interessieren sich die Engländer für Spiritus, Holz und Handel in Rußland, den sie durch Polen treiben wollen.

Polen gegen den Durchgang von deutschen Waren nach Rußland. Die polnischen Delegierten in Riga erklärten, daß Polen mit Rücksicht darauf, daß Deutschland polnische wirtschaftlich boykottiere, den Durchgang von deutschen Waren nach Rußland nicht gestatten werde.

Von einer katholischen Kirche in Andrzejew. Vor kurzem hat sich in Andrzejew mit Herrn Kojanowski an der Spitze ein Komitee zur Errichtung einer katholischen Kirche gebildet. Den Platz hierzu in einem Umfang von 18 Morgen hat Herr Kojanowski gespendet. Die geistlichen Behörden in der Person des Prälaten Tymieniecki haben ihre Einwilligung zur Errichtung des projektierten Gotteshauses erteilt. Mit dem Bau ist demnächst begonnen werden, so daß die Feier der Grundsteinlegung noch zu Pfingsten erfolgen kann.

Zur Bildung von Volkshilfsvereinen. Die Kultur- und Bildungsaktion des Ministeriums der Volksaufklärung beruht in Polen ein zweijährige Konferenz in Sachen der Bildung von Volkshilfsvereinen ein. Es werden daran Delegierte aus ganz Polen teilnehmen. Seitens der Lodzer Bildungscommission beehren sich zur Konferenz der Delegiert der Schulabteilung Herr Dr. Kopynski und der Direktor der Volkshilfsvereine Herr Wojenski.

Englische Lokomotiven für Polen. Anher den 150 amerikanischen Baldwin-Lokomotiven, die die polnischen Eisenbahnen unlängst ein gestellt haben, wurden von der Regierung noch 50 englische Lokomotiven bestellt, die schon in den nächsten Zeit in Danzig eintreffen sollen.

Die Vergnügungszonen in Lodz. Die besten Einnahmestellen des Lodzer Magistrats, denn sie erbringen, wie schon mitgeteilt, viele Millionen Mark jährlich. Diese Einnahme soll nun aber noch erheblich werden, denn wie aus einem diesbezüglichen Interat des Magistrats ersichtlich, tritt vom 5. April a. e. ein vom Ministerium der Inneren bestätigtes neues Gesetz in Kraft, das eine Steuer von 10 Prozent auf die Einnahme von Eintritts- und Konzertkarten, sowie auf sonstiger Schaustellungen in Gebäuden oder Gärten, Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Maskenbällen u. s. w., die bis Mitte nächst dauern, ist der Tarif wie folgt: Vom Eintritt bis 100 Mark beträgt die Steuer 50 pSt. und steigt mit jedem weiteren 50 Mark um 5 pSt. Von Tanzveranstaltungen, Bällen usw., die bis zum Mittelnächst dauern, beträgt die Steuer 10 pSt. mehr des genannten Tarifs. Dramatische Theater, Opern, Konzerte und künstlerische Aufführungen, desgleichen Vereine- und Volksfeste sowie Pianoskonzerte werden mit 10 pSt. vom Bilettspreis befreit. Packanlagen und Gärten ohne Konzerte, Vorträge und Vorlesungen 5 pSt. vom Eintritt, Restaurant, Konditoreien und Kaffees usw., in welchen unentgeltliche Konzerte oder andere Zeremonien stattfinden, haben eine tägliche Pauschalsteuer zu entrichten. Dieser Steuer unterliegen auch Unternehmungen, Vereine, Verbände und Klubs, wie uns niemals kennen merkten, so kann ich das sehr schön und gut. Natürlich müßte ich seine Frau werden, um immer mit ihm zusammenleben zu können. Ueber das, was sonst noch zu einer Ehe gehört, habe ich dabei kaum jemals nachgedacht.

Aber dann wäre es ja möglicherweise sehr schlecht angegangen, wenn ihr auch gehelvet hätte.

Ja, das ist wohl möglich. Nicht, was mich betrifft. Denn ich wäre ihm gewiß immer zur Seite geblieben. Aber ich hätte ihm doch wohl nicht geben können, was er von seiner Frau erwartete. Und ich glaube, er ist nicht der Mensch, der sich leicht mit einer Entlassung abfindet.

Du hast ihn also ohne Nummer wiedersehen können? Noch dazu an der Seite seiner Frau?

Ohne allen Nummer — mein Wort darauf. Ich habe mich im Gegenteil getrennt, daß er so schön und lebenswürdiges Gesicht gesunden.

Wie froh bin ich, daß von dir zu hören! Ich wollte, daß du mir erlaubtest, es dir zu schreiben.

Grifa wurde plötzlich rot.

Grifa? Was hast du für ein Interesse? Es hat doch für ihn nicht das geringste Interesse.

Grifa war nahe daran, ihre seine Worte zu wiederholen, aber sie sagte sich dann doch, daß sie kein Recht dazu habe. Grifa wieder ihre herzlich zürnen, wenn sie es wäre. Aber sie konnte sich nicht ganz mit Stillschwimmen darüber hinwegsetzen.

Er hat Achims überraschende Heirat wohl ebenso angehen wie ich, sagte sie. Was du kennst ja seine klaren Nachforschungsbezüge.

(Fortsetzung folgt.)

Die Falkner auf Lindenhöhe.

Roman von Reinhold Ortman.

(Während verboten.) (37. Fortsetzung.)

Auch in dieser Auffassung stimmte sie, wie in fast allen Dingen, vollständig mit Grifa überein. Ich glaube, man könnte ihr nicht böse sein, auch wenn sie einmal etwas wirklich Häßliches tun würde, hatte die Freundin gesagt. Ich weiß, daß sie liebend ist, wenn sie sich auch vielleicht gegen niemand als gegen Doktor Bernerung darüber ausspricht; es ist eine Mangelhaftigkeit in ihr, die sich nicht anders erklären läßt. Ihre einsamen Abendspaziergänge, bei denen sie sich nicht einmal von Achim begleiten läßt, entspringen schließlich nicht einem Vergnügungsbedürfnis. Und die Mädchen erzählen, daß sie sie schon mitten in der Nacht hätten im Garten auf und nieder gehen sehen. Wahrscheinlich müssen wir es ihr hoch anrechnen, daß sie sich im Verkehr so notwendig zu beherrschen weiß.

In eine ähnliche, vielleicht noch schwerere Selbstbeherrschung hatte Grifa freiwillig in den ersten Tagen nach der Grifa selbst geglaubt. Sie war bis zu Achims Verheiratung gleich ihrem Bruder Grifa überzeugt gewesen, daß zwischen Grifa und dem jungen Künstler Beziehungen beständen, die über die Grenzen geschwiegener Freundschaft hinausgingen. Bei einer unbefangenen Prüfung ihrer Erinnerungen mußte sie sich indes sagen, daß es immer nur das Verhalten Achims gewesen war, das ihnen Anlaß zu solchen Vermutungen gegeben. Mit all der geschmeidigen Ritterlichkeit, die ihm ebenso wesentlicher schien, als je dem finkleren Biedermeier war, hatte er die Dilettanten

und Grifa Benehmen hatte eigentlich nicht anders genannt werden können, als eine freundliche Duldung seiner Huldigungen. Darüber, wie weit es bei dem fandelnden Spiel zwischen den beiden gekommen sein mochte, hatte sich Grifa vor dem Verlassen des Vaterhauses kaum Gedanken gemacht. Sie war damals so ganz von ihren eigenen Zukunftsträumen ausgefüllt gewesen, daß die Herzengelenkheiten anderer für sie nur geringe Bedeutung besaßen. Aber es hatte sie dann doch mit Entsetzen und Unwillen erfüllt, als sie von Achims in Paris erfolgter Verheiratung mit einer anderen erfahren. Daß er damit einen Trennbruch gegen Grifa begangen, stand für sie fest, und ihre nachdenkliche Auffassung machte es ihr zur Gewißheit, daß die arme Berrate ihre erstlebte Jugend nun in schmerzlicher Trauer hindringen müßte. Sie hatte auch in diesem Sinne an Grifa geschrieben, und ihr ruhiger, beschwichtigender Antwortbrief, dessen Grifa in Berlin gegen Grifa Erwähnung getan, hatte sie nicht völlig davon überzeugen können, daß die Grifa den Schmerz des schmerzlichen Schlags, der einem Mädchenherzen zuzufügen werden kann, wirklich verstanden habe. Sie hegte diesen Zweifel auch noch bei ihrer Wiederkehr und maßte sich in lebhaften Farben das Martyrium aus, das der Bedauernswerten durch die Anwesenheit der glücklicheren Nebenbuhlerin angelegt war. Grifa's ruhige Beherrschung war ihr als ein bewundernswürdiger Beweis tapferster Selbstbeherrschung erschienen, und sie hüte sich endlich vor jeder Andeutung, die gramjam an eine wohl noch unverarbeitete Wunde rühren könnte.

Dann war sie ihre geworden an der Mäßigkeit ihrer Vermutungen; Grifa's Heirat war keine Romantikerin; keine andere Gabe war ihr von der Natur so vollständig verjagt wie die Gabe der Verstellung. Sie machte die Kraft haben, sich zu

beherrschen, aber sie besaß schließlich nicht das Geschick, sich dauernd zu verstellen. Wenn sie sich im Verkehr mit Achim ebenso heiter, herzlich und unbefangenen gab, wie gegen jedes andere Familienmitglied, wenn sie sich unablässig bemühte, seiner jungen Frau den Aufenthalt auf Lindenhöhe angenehmer zu machen, und wenn sie niemals anders als mit Zuneigung und aufrichtiger Teilnahme von ihr sprach, dann konnte sie sich unmöglich hinter alledem die Bitterkeit betrogener Liebe verbergen. Das denken zu dürfen, nahm Grifa eine Last vom Herzen. Aber es dünkte sie doch wieder so unbegreiflich, daß sie eines Abends, als sie im Dämmerung mit Grifa auf einer Bank im Garten saß, dem Verlangen nicht widerstehen konnte, sich volle Gewißheit zu verschaffen.

Mit zwei gewählten Worten deutete sie an, wie sie selbst über die Handlungsweise ihres Vorders und über seinen Entschluß, Grifa hierherzubringen, gedacht habe. Da sagte Grifa mit einem Lächeln, für das Grifa sie hätte lassen mögen: So bin ich, wie es scheint, die einzige, die ihn wegen seiner Heirat niemals geizigt hat. Wenn ich sie nur um meinwillen mißbilligt habe, geschah dem armen Achim Unrecht.

Ist das nun dein Ernst? Hastest du wirklich nicht damit gerechnet, seine Frau zu werden?

Ich habe eine Zeit lang geglaubt, daß es so kommen würde. Aber es fiel mir nicht abzu schweigen, darauf zu verzichten.

So hast du ihn gar nicht ernsthaft geliebt?

Nein, ich glaube nicht. Wenn ich mir darüber auch nicht von Anfang an klar gewesen bin. Für zwei Menschen, die miteinander angeschlossen sind, ist es wohl überhaupt nicht leicht, sich Rechenschaft zu geben über die Art ihrer Gefühle. Ich habe Achim immer sehr gern gehabt, und wenn er mir in seiner Bescheidenheit davon sprach, daß

Die Konstitution der Polnischen Republik

Das Konstitutionsgesetz vom 17. März 1921.

Die Konstitution der Polnischen Republik ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Landes festlegt. Es regelt die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten der Bürger sowie die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ämtern des Staates. Das Gesetz wurde am 17. März 1921 in Warschau verabschiedet und trat sofort in Kraft.

Der Präsident darf dieses Recht nicht bei Ministern anwenden, die durch den Sejm infolge ihrer Anordnungen in den Anklagezustand versetzt worden sind.

Die Amnestie darf nur im Wege der Gesetzgebung erteilt werden.

Art. 48. Der Präsident der Republik repräsentiert den Staat nach außen, empfängt die Vertreter fremder Staaten und entsendet die diplomatischen Vertreter des polnischen Staates in die anderen Staaten.

Art. 49. Der Präsident der Republik schließt Verträge mit anderen Staaten und bringt sie zur Kenntnis des Sejm.

Handels- und Zollverträge, sowie Verträge, die in finanzieller Hinsicht den Staat belasten, oder Rechtsvorschriften enthalten, die die Bürger des Staates verpflichten, oder aber Änderungen der Staatsgrenzen betreffen, desgleichen Bündnisse — erfordern die Zustimmung des Sejm.

Art. 50. Der Präsident der Republik kann nur im Einvernehmen mit dem Sejm einen Krieg erklären und Frieden schließen.

Art. 51. Für Regierungshandlungen ist der Präsident der Republik weder vor dem Sejm, noch zivilrechtlich verantwortlich.

Für Staatsverrat, Verletzung der Konstitution oder Kriminalverbrechen, kann der Präsident der Republik zur Verantwortung gezogen werden, aber nur durch den Sejm, durch einen Beschluß, der von einer 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gefaßt worden ist. Die Angelegenheit untersucht und das Urteil fällt ein Staatstribunal laut den Vorschriften eines besonderen Gesetzes. Mit dem Augenblick, wo der Präsident der Republik in den Anklagezustand durch das Staatstribunal versetzt worden ist, ist er seiner Amtsfunktionen einstweilen enthoben.

Art. 52. Der Präsident der Republik erhält seinen Lebensunterhalt laut den Vorschriften eines besonderen Gesetzes.

Art. 53. Der Präsident der Republik darf keinen anderen Posten bekleiden, noch zum Bestande des Senats oder Sejms gehören.

Art. 54. Vor dem Antritt seines Amtes legt der Präsident der Republik vor der Volksversammlung einen Eid nachstehenden Inhalts ab:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, dem in der heiligen Dreieinigkeit geeinigt und verspreche Dir, Du Volk Polens, vor allem das Konstitutions-Gesetz heilig zu hüten und zu verteidigen; dem Wohle des allgemeinen Volkes mit allen Kräften treu zu dienen; jedes Uebel und jede Gefahr von dem Staate aufmerksam fern zu halten; die Würde des polnischen Namens unermüdet zu hüten; die Gerechtigkeit gegenüber allen Bürgern ohne Unterschied als meine erste Pflicht hinzustellen; mich den Pflichten der Regierung und des Dienstes ungeteilt hinzugeben. Dazu verheißt mir Gott und das heilige Leiden Seines Sohnes. Amen.“

Art. 55. Die Minister bilden einen Ministerrat unter Vorsitz des Ministerpräsidenten.

Art. 56. Der Ministerrat ist konstitutionell und parlamentarisch solidarisch für die allgemeine Richtung der Regierungstätigkeit verantwortlich. Außerdem sind die Minister einzeln, jeder in seinem Ressort, für die Tätigkeit in der Verwaltung und gleichzeitig für die Uebereinstimmung dieser Tätigkeit mit der Konstitution und den anderen Staatsgesetzen, für die Tätig-

keit der ihnen unterstellten Organe, sowie für die Richtung ihrer Politik verantwortlich.

Art. 57. In demselben Umfange verpflichtet die Minister eine solidarische und individuelle Verantwortlichkeit für die Reglerungsakte des Präsidenten der Republik.

Art. 58. Zur parlamentarischen Verantwortung zieht der Sejm die Minister durch einfache Stimmenmehrheit. Der Ministerrat und jeder einzelne Minister müssen, wenn es der Sejm verlangt, zurücktreten.

Art. 59. Die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Minister und ihre Anwendung wird ein besonderes Gesetz regeln.

Ein Beschluß, einen Minister in den Anklagezustand zu versetzen, muß in Anwesenheit wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gefaßt sein.

Die Untersuchung der Angelegenheit und Urteilsfällung vollführt das Staatstribunal. Ein Minister kann sich der konstitutionellen Verantwortlichkeit nicht durch Amtsniederlegung entziehen. Im Augenblick, da er in den Anklagezustand versetzt ist, ist der Minister seiner Amtsfunktionen enthoben.

Art. 60. Die Minister und die von ihnen delegierten Beamten haben das Recht, an den Sejmigungen teilzunehmen und außer der Reihe der vorgemerkten Redner das Wort zu ergreifen: an den Abstimmungen dürfen sie sich beteiligen, soweit sie Abgeordnete sind.

Art. 61. Die Minister dürfen keinen anderen Posten einnehmen, noch an der Verwaltung oder den Kontrollinstitutionen von Gesellschaften und Institutionen teilnehmen, die Erwerbszwecke verfolgen.

Art. 62. Wenn einen Minister in seinem Amte ein zeitweiliger Verweser des Ministeriums vertritt, so haben alle Vorschriften über die Ministerialverwaltung auf ihn Bezug.

Der Ministerpräsident vertraut im Bedarfsfalle seine Vertretung einem der Minister an.

Art. 63. Die Zahl, das Tätigkeitsfeld und die gegenseitige Beziehung der Minister, sowie die Kompetenz des Ministerrates wird ein besonderes Gesetz festlegen.

Art. 64. Das Staatstribunal bilden: der erste Präses des höchsten Gerichts, als Vorsitzender, und zwölf Mitglieder, die der Sejm (acht) und der Senat (vier) aus ihrer Mitte wählen.

Zu Mitgliedern des Staatstribunals können Personen gewählt werden, die keinerlei Staatsstellung bekleiden und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind.

Die Wahl der Mitglieder des Staatstribunals vollführt der Sejm und Senat sofort nach ihrer Konstituierung für die ganze Dauer der Sejmkadenz.

Art. 65. In administrativer Hinsicht wird der polnische Staat im Wege der Gesetzgebung in Wojewodschaften, Kreise, Stadt- und Landgemeinden eingeteilt, die gleichzeitig territoriale Selbstverwaltungseinheiten bilden. Die Selbstverwaltungseinheiten können sich in Verbände vereinen, um Forderungen, die auf dem Gebiet der Selbstverwaltung liegen, durchzuführen. Solche Verbände können nur auf Grund besonderer Gesetze den Charakter öffentlich-rechtlicher Institutionen erhalten.

Die Konstitution der Polnischen Republik ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Landes festlegt. Es regelt die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten der Bürger sowie die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ämtern des Staates. Das Gesetz wurde am 17. März 1921 in Warschau verabschiedet und trat sofort in Kraft.

Die Konstitution der Polnischen Republik ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Landes festlegt. Es regelt die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten der Bürger sowie die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ämtern des Staates. Das Gesetz wurde am 17. März 1921 in Warschau verabschiedet und trat sofort in Kraft.

Die Konstitution der Polnischen Republik ist ein Dokument, das die Grundgesetze des Landes festlegt. Es regelt die Organisation der Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten der Bürger sowie die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ämtern des Staates. Das Gesetz wurde am 17. März 1921 in Warschau verabschiedet und trat sofort in Kraft.

Kapitel I. Die Republik.

Art. 1. Das polnische Reich ist eine Republik.

Art. 2. Die oberste Gewalt in der polnischen Republik gehört dem Volke. Die Organe des Volkes im Bereiche der Gesetzgebung sind: der Sejm und der Senat, im Bereiche der exekutiven Gewalt der Präsident der Republik zusammen mit den verantwortlichen Ministern, im Bereiche der Gerichtsausübung — die unabhängigen Gerichte.

Kapitel II. Die Gesetzgebende Körperschaft.

Art. 3. Das Reich der staatlichen Gesetzgebung umfasst die Festsetzung sämtlicher öffentlichen und privaten Rechte und die Art ihrer Ausführung. Es gibt kein Gesetz ohne Einwilligung des Sejms, die durch Reglements bestimmt, gegeben wird.

Ein vom Sejm angenommenes Gesetz tritt nach einem von ihm selbst bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die polnische Republik, die ihre Verfassung auf Grund einer breiten territorialen Selbstverwaltung stützt, wird den Vertretungen dieser Selbstverwaltung das eigentliche Reich der Gesetzgebung überwiesen, hauptsächlich auf dem Gebiete der Administration, Kultur und Volkswirtschaft, das durch staatliche Gesetze nach näher bezeichnet wird.

Die Verordnungen der Behörde, aus denen Rechte und Pflichten der Bürger hervorgehen, erhalten ihre obligatorische Kraft nur dann, wenn sie als vom Sejm bevollmächtigt erlassen wurden und sich auf das Gesetz berufen.

Art. 4. Das staatliche Gesetz setzt alljährlich das Reichsbudget für das nächste Jahr fest.

Art. 5. Die Festsetzung des Zahlenbestandes der Armee und die Einrückung zur alljährlichen Aushebung der Rekruten kann nur auf gesetzgeberischem Wege erfolgen.

Art. 6. Die Aufnahme einer Staatsanleihe, die Veräußerung, der Verkauf oder Belastung des immobilien Staats Eigentums, Auserlegung von Steuern und öffentlichen Abgaben, die Festsetzung von Zöllen und Monopolen, Festsetzung des Münzsystems sowie Uebernahme einer finanziellen Garantie durch den Staat, kann nur kraft eines Gesetzes erfolgen.

Art. 7. Die Regierung wird alljährlich die Abschließung der Staatsrechnungen zur parlamentarischen Bestätigung vorlegen.

Art. 8. Die Art der Ausführung der parlamentarischen Kontrolle über die Staatsschulden wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 9. Zur Kontrolle der ganzen staatlichen Administration in finanzieller Beziehung, zur Prüfung der Abschließung der Staatsrechnungen, zur alljährlichen Einbringung in den Sejm des Antrages über Erteilung oder Absage der Regierung eines Absolutiums — ist die Allerhöchste Kontrollkammer berufen, gestützt auf den Grundsätzen der Kollegialität und der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder ihres Kollegiums, die nur auf Grund eines Sejmbeschlusses, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3, ausscheiden. Die Organisation der obersten Kontrollkammer und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

wiegenden Mehrheit des Volkes, nimmt unter den gleichberechtigten Konfessionen eine privilegierte Stellung ein.

Die römisch-katholische Kirche wird nach eigenen Gesetzen verwaltet. Das Verhältnis des Staates zu der Kirche wird auf Grund eines Vertrages mit dem Apostolischen Stuhl bestimmt, der Vertrag muß vom Sejm ratifiziert werden.

Art. 115. Kirchen religiöser Minderheiten und anderer gesetzlich anerkannten religiösen Verbände werden nach eigenen Gesetzen verwaltet, deren Anerkennung durch den Staat nicht verweigert wird, wenn sie keine widergesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Das Verhältnis des Staates zu diesen Kirchen und Konfessionen wird auf gesetzgeberischem Wege nach Verständigung mit ihren rechtlichen Vertretungen festgesetzt werden.

Art. 116. Die Anerkennung einer neuen oder bisher gesetzlich noch nicht anerkannten Konfession wird den religiösen Verbänden nicht verweigert, wenn deren Organisationen, Lehren und Verfassung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nicht zuwider laufen.

Art. 117. Wissenschaftliche Untersuchungen und Bekanntgabe ihrer Ergebnisse sind frei. Jeder Bürger hat das Recht, zu lehren, Schulen oder Erziehungsanstalten zu gründen und sie zu leiten, wenn er die Bedingungen einhält, die durch das Gesetz im Bereiche der Qualifikation der Lehrer, der Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder und des sozialen Verhältnisses zu dem Staate, vorgeschrieben sind.

Sämtliche Schulen und Erziehungsanstalten, sowohl öffentliche wie private, unterliegen der Aufsicht der staatlichen Behörden in den durch das Gesetz vorgezeichneten Grenzen.

Art. 118. In den öffentlichen Schulen ist der Unterricht für alle Staatsbürger obligatorisch. Die Zeit, das Lehrprogramm und die Art der Unterrichtsentwicklung werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 119. Der Unterricht in den staatlichen und Selbstverwaltungsschulen ist unentgeltlich.

Der Staat wird besonders befähigten und nichtbemittelten Schülern Stipendien zum Unterhalt in den militärischen und höheren Lehranstalten zusichern.

Art. 120. In jeder Lehranstalt, deren Programm die Ausbildung der Jugend unter 18 Jahren umfasst und die im ganzen oder teilweise vom Staate oder selbstverwaltenden Körperschaften unterhalten wird, ist der Religionsunterricht für alle Schüler obligatorisch. Die Leitung und die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen gehören dem betreffenden religiösen Verbände, wobei sich die staatlichen Schulbehörden das Aufsichts-Vorrecht vorbehalten.

Art. 121. Jeder Bürger hat das Recht auf Entschädigung für Verluste, die ihm durch Staats-, Zivil- oder Militärbehörden durch amtliche Tätigkeit, die mit dem Gesetz oder Dienstpflichten im Widerspruch steht, zugefügt wurden. Für die Verluste ist der Staat solidarisch mit den schuldigen Organen verantwortlich. Die Einbringung von Beschwerden gegen den Staat und gegen Beamten ist von der Genehmigung der öffentlichen Macht nicht abhängig. Ebenso verantwortlich sind Gemeinden und andere Selbstverwaltungs-Körperschaften oder Organe derselben.

Die Durchführung dieses Grundgesetzes bestimmen besondere Gesetze.

Art. 122. Bestimmungen über die Bürger-Rechte beziehen sich auch auf Personen, die dem Heere angehören. Ausnahmen in diesem Grundgesetz bestimmen besondere Militärgesetze.

Stellen steht dem Präsidenten der Republik zu.

Art. 23. Das Recht des Strafverfalles und der Ermächtigung der Strafe, sowie der Festsetzung der Folgen einer gerichtlichen Beurteilung in einzelnen Fällen steht dem Präsidenten der Republik zu.

Art. 24. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 25. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 26. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 27. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 28. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 29. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 30. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 31. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 32. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 33. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 34. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 35. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 36. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 37. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 38. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 39. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 40. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 41. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 42. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 43. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 44. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 45. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 46. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 47. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 48. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 49. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 50. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

durch die Beobachtung gewährt.

Art. 76. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 77. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 78. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 79. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 80. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 81. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 82. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 83. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 84. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 85. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 86. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 87. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 88. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 89. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 90. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 91. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 92. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 93. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 94. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 95. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 96. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 97. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 98. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 99. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 100. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 101. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 102. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 103. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 104. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 105. Die Organisation der Strafverfolgung und die Art ihrer Tätigkeit wird eingehend durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

gegnungen frei zu äußern, sofern er dadurch nicht die Vorschriften des Gesetzes verletzt.

Art. 105. Die Freiheit der Presse wird garantiert. Es darf keine Zensur eingeführt werden, noch das Konfessionsystem zur Herausgabe von Drucksachen. Es darf den inländischen Zeitungen und Drucksachen nicht das Postdebit entzogen werden, noch ihre Verbreitung auf dem Gebiete der Republik eingeschränkt werden.

Ein besonderes Gesetz wird die Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit festlegen.

Art. 106. Das Briefgeheimnis und Geheimnis anderer Korrespondenz darf nur in vom Gesetz vorgesehenen Fällen verletzt werden.

Art. 107. Die Bürger haben das Recht, einzeln, oder in Parllen an alle Repräsentationskörper und öffentlichen Staats- oder Selbstverwaltungsbehörden Petitionen zu richten.

Art. 108. Die Bürger haben das Recht der Koalition, der Versammlungen und Gründung von Vereinen und Verbänden.

Die Ausübung dieser Rechte bezeichnet das Gesetz.

Art. 109. Jeder Bürger hat das Recht, seine Nationalität zu bewahren und seine Sprache und die nationalen Eigenarten zu pflegen.

Ein besonderes Staatsgesetz wird den Minderheiten im polnischen Staate die volle und freie Entwicklung ihrer nationalen Eigenarten sichern, und zwar mit Hilfe von autonomen Minderheitsverbänden mit öffentlich-gesetzlichem Charakter, im Bereiche der Verbände der allgemeinen Selbstverwaltung.

Der Staat wird über ihre Tätigkeit das Kontrollrecht besitzen, sowie im Bedarfsfalle ihre Finanzmittel ergänzen.

Art. 110. Polnische Bürger, die zu den nationalen, konfessionellen oder sprachlichen Minderheiten gehören, haben mit anderen Bürgern das gleiche Recht, auf eigene Kosten wohltätige, religiöse und soziale Institute, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu gründen, zu beaufsichtigen und zu verwalten, in denselben ihre Sprache frei zu gebrauchen und die Vorschriften ihrer Religion zu befolgen.

Art. 111. Sämtlichen Bürgern wird Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert. Kein Bürger darf wegen seiner Konfession oder religiöser Gesinnung in den Rechten, die den anderen Bürgern zustehen, beschränkt werden.

Alle Einwohner des polnischen Staates haben das Recht, ihren Glauben sowohl öffentlich wie auch privat frei zu bekennen und die Vorschriften ihrer Religion oder Gebräuche zu befolgen, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nicht gefährdet werden.

Art. 112. Die Konfessionsfreiheit darf gegen das Gesetz nicht verwendet werden. Niemand darf sich der Erfüllung öffentlicher Pflichten wegen seines religiösen Glaubens entziehen. Niemand darf gezwungen sein, an religiösen Handlungen teilzunehmen, falls er der ertlichen oder vormundschaftlichen Macht nicht unterliegt.

Art. 113. Jeder vom Staate anerkannte religiöse Verband hat das Recht, gemeinsame und öffentliche Gottesdienste abzuhalten, seine inneren Angelegenheiten selbständig zu leiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum zu besitzen und zu erwerben, sowie dieses zu verwalten; ferner hat der Verband das Recht des Besitzes und der Nutzung seiner Stiftungen und Fonds, sowie Institutionen für konfessionelle, wissenschaftliche und wohltätige Zwecke. Kein religiöser Verband darf zu den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

Art. 114. Die römisch-katholische Konfession, als Religion der über-

Der Präses der obersten Kontrollkommission nimmt ohne dem Minister gleichkommende Stellung ein, gehört jedoch dem Besande des Ministerrats nicht an. Für die Ausübung seines Amtes und für die ihm unterstellten Beamten ist er unmittelbar verantwortlich.

Art. 10. Das Recht der gesetzgebenden Initiative steht der Regierung und dem Sejm zu. In den Anträgen und Gesetzentwürfen, die Fiskus-Einzugaben nach sich ziehen, muß die Art ihrer Verwendung und Deckung angegeben werden.

Art. 11. Der Sejm besteht aus Abgeordneten, die auf 5 Jahre gewählt werden, vom Tage der Sejmöffnung an gerechnet, in einer geheimen, direkten, gleichen und proportionalen Abstimmung.

Art. 12. Das Wahlrecht besitzt jeder polnische Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, der am Tage der Wahl-Bekanntgabe 21 Jahre beendet hat, die Zivilrechte vollständig genießt und im Wahlbezirke wenigstens vom Portage der Wahlbekanntgabe im „Uzonnik Ustaw“ wohnt. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Militärpersonen im aktiven Dienst besitzen kein Wahlrecht.

Art. 13. Das Recht der Wählbarkeit hat jeder Bürger, der das Recht der Wahl in den Sejm besitzt. Militärpersonen im aktiven Dienst nicht ausgenommen, unabhängig vom Wohnort, sofern er 25 Jahre beendet hat.

Art. 14. Des Wahlrechts gehen verlustig Bürger, die für Vergehen verurteilt wurden, welche durch Wahlordnung bestimmt werden und die den zeitweiligen oder ständigen Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit sowie der Ausübung des Abgeordnetenmandats nach sich ziehen.

Art. 15. Die staatlichen Administrations-, Finanz- und Gerichtsbeamten können in den Bezirken, in denen sie ihren Dienst versehen, nicht gewählt werden.

Art. 16. Staatliche und Kommunalbeamten erhalten mit dem Augenblick der Wahl zum Abgeordneten Urlaub.

Diese Vorschrift betrifft nicht die Minister, Unterstaats-Sekretäre und Professoren höherer Lehranstalten.

Die Jahre, die in der Ausübung des Abgeordnetenmandats verbracht sind, werden zu den Dienstjahren hinzugerechnet.

Art. 17. Ein Abgeordneter, der zum besoldeten staatlichen Dienste berufen wird, verliert sein Mandat; diese Vorschrift betrifft nicht die zum Minister, Unterstaatssekretär und Lehrer an höheren Lehranstalten Ernannten.

Art. 18. Die Wahlordnung wird die Art der Wahlen zum Sejmabgeordneten bestimmen.

Art. 19. Der Sejm prüft die Gültigkeit der nichtbeanstandeten Wahlen. Ueber die Gültigkeit der beanstandeten Wahlen entscheidet das Ober-Gericht.

Art. 20. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und sind an keine Institutionen der Wahlmänner gebunden. Die Abgeordneten legen in die Hände des Marschalls im Sejm folgenden Schwur ab:

„Ich gelobe feierlichst, als Sejmabgeordneter der Polnischen Republik, nach meinem besten Wissen und übereinstimmend mit dem Gewissen, ehrlich und ausschließlich zum Wohle des Polnischen Staates, in seiner Gesamtheit, zu arbeiten.“

Die Republik

Art. 89. Die erste Pflicht des Bürgers ist die Treue für die Republik.

Art. 90. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 91. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 92. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 93. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 94. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 95. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 96. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 97. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 98. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 99. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 100. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 101. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 102. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 103. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 104. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 105. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 106. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 107. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 108. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 109. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 110. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 111. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 112. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 113. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Art. 114. Die Staatsbürgerschaft wird durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben.

Die republikanische Staatsverfassung

Art. 41. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 42. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 43. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 44. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 45. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 46. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 47. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 48. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 49. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 50. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 51. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 52. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 53. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 54. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 55. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 56. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 57. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 58. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 59. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 60. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 61. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 62. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 63. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 64. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 65. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Art. 66. Wenn das Amt des Präsidenten der Republik vakant wird, wird vom Sejm ein Ersatzpräsident ernannt.

Dr. Ludwig Falk

empfangt vom 1. April ab von 10-12 u. 5-7 Uhr

Kawrotstrasse 7.

Die zur Unterhaltung ihrer Mitalieder und Gaste...

Zur Rückgabe des requirierten Eigentums...

Vom Kreditverein der Stadt Lodz...

Das Vorkaufsrecht gibt bekannt, das ausländische Nahrungsmittel...

Die neuen Postgebühren in Deutschland...

Der letzte Waschenball der zu Ende gehenden Saison...

Jüdische Kunst. Der hiesige Verlag Tel-Avivo...

Diebstähle. Von unbekanntem Dieben wurden gestohlen...

Von der Posener Mustermesse.

Das Amt für den deutschen Auslands-Handel...

Aus der Provinz.

Aus dem Reiche.

Erziehung interessiert besonders die Stadt Posen...

Polnische Staatslotterie. Am 15. Plehmonstage...

Table with 10 columns of lottery numbers and prizes.

Am 14. Plehmonstage wurden nachstehende größere Gewinne gezogen:

Table with 10 columns of lottery numbers and prizes.

Am 14. Plehmonstage wurden nachstehende größere Gewinne gezogen:

Table with 10 columns of lottery numbers and prizes.

Eingeladnt.

Der Kirchen-Gesang-Verein der St. Trinitatis-Gemeinde...

Zufchriften aus dem Veserkreise.

Zu dieser Rubrik finden Stimmen aus dem Publikum Aufnahme...

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Der Rudawer Berg ist also ein sehr kostbarer Berg...

Ann. der. Red. Sie haben recht...

Kunstnachrichten.

Polnisches Theater. Heute finden zwei Vorstellungen statt...

Aus der Provinz.

Bierz. Tragischer Unfall. Vorgefunden ereignete sich hier ein tragischer Unfall...

Aus dem Reiche.

Lublin. Diebstahl. Am Osterfestabend wurde aus der Kirche in Krakow...

Derschau. (Pommern). Die Veteledigung des Staatshofes...

Aus Warschau.

Verhaftung eines Starosten. Der Administrations-Inspektor Lada...

Telegramme.

Der geschichtliche Krieg. Paris, 31. März. (Polz.) Havas.

Japan und Russland.

London, 31. März. (Polz.) Aus Tokio wird berichtet...

Kruppsche Werke in Russland.

Berlin, 31. März. (Polz.) Die Sowjet-Regierung...

In kurzen Worten.

Die Griechen sind in Kleinasien um weitere 10 Kilometer vorgeückt.

Bermischtes.

Fortfall der Genfer-Abmachung. Aus Berlin wird berichtet...

Kirchliche Nachrichten.

Trinitatis-Kirche.

Sonnabend, 4 Uhr nachm.: Vorbereitung zum Fest. Abendmahl...

Am 1. April.

Am 2. April.

Am 3. April.

Am 4. April.

Am 5. April.

Am 6. April.

Am 7. April.

Am 8. April.

Am 9. April.

Am 10. April.

Am 11. April.

Am 12. April.

Am 13. April.

Am 14. April.

Am 15. April.

Kapelle der evang. luth. Platon-Inspektoren...

Johannis-Kirche.

Vorm. 10 Uhr: Konfirmation. Superintendent Angewesen.

Stadtmittelschule.

Sonnabend, 8 Uhr abends: Vortrag. Superintendent Angewesen.

Sonnabend, 8 Uhr abends: Bibelstunde.

St. Matthäi-Kirche.

Sonnabend, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. Pastor Dietrich.

Baptisten-Kirche, Kawrot Nr. 27.

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vorm. 10 Uhr: Im Mittelsaal Gottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Sonnabend, vormittags 10 Uhr: Predigtgottesdienst...

Chang.-luth. Kirchen-Gesangverein
der Trinitatisgemeinde.
Sonntags, den 2. April findet im eigenen
Vereinslokale, Konstantiner 4, ein

Unterhaltungsabend

statt. Beginn 7 30 Uhr abends. Im Programm: Chorgesang und
die Aufführung des Theaterstückes in 3 Akten u. Orchest.

„In Vertretung“

Nach der Einführung gemütliches Beisammensein. Durch
Mitglieder eingeführte Gäste sind willkommen.

Die Verwaltung.
Eintrittskarten im Vorverkauf in der Buchhandlung des
Herrn S. Winkopf, Petrikauerstraße Nr. 142.

Handelshaus
Stefan Zelkowicz & Co.
Warschau, Wąska Nr. 5, Tel. 72-47 und 21-06,
Telegramm-Adresse: „Zelka“, Warszawa, laufende Rechnung in
der Polnischen Landes-Kasse
empfiehlt

Chemische Erzeugnisse

für Emailfabriken, Färbereien, Gerbereien, Zündholzfabri-
ken, Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen, Pa-
pierfabriken, Fabriken gebogener Möbel, Apparaturen,
für elektrotechnische, keramische Erzeugnisse, Pasten,
Leim usw.

Handelshaus S. Bieliński & Co.
Lodz, Al. Kościuszki 17, Telephon 285

übernimmt Bestellungen
für die Lieferung von

Schnäpsen und Likören

erstklassiger Destillationen in
Posen und Pommerellen und
empfiehlt Schnäpse und Liköre
der renommierten Firma

C. A. FRANKE in Bromberg

im Gross- und Kleinverkauf vom Lager
Karolastrasse 8, — Telephon 286.

Pierwsza Krajowa Wytwórnia Oporników
S. KLEIMAN
Warszawa, Leszno 37, (dom własny) tel. 134-26.

Poleca **rozruszniki i regulatory** do motorów i dynamosygn
prądu stałego i zmiennego
w wykonaniu pierwszorzędnym

Przebieganie i naprawa motorów i dynamosygn!

Automobile

für Hochzeiten u. Ausfahrten
empfiehlt

Automobil-Reparaturwerkstatt,
Lodz, Petrikauerstraße Nr. 110.
Edmund Sznajder.

Cement
Wapno
Gips

Rekturę smółcową
Masę sklepną
Smole (do sek-
stury)
Trzebieg

polecają:
Konstanty Kaweck i S-ka
Łódź, Przejazd 21.

KAUFE

Brillanten, Gold, Silber, Diamanten, Perlen,
alle feinsten Röhre und Garderoben. Röhre gute
Welle: Bitte sich überzeugen Konstantinerstr. 7
rechte D. Linie, 1. Stad. 2. Markt.

Kirchen = Gesang = Verein „Cécille“
der hl. Kreuz-Kirche in Lodz.
Am Sonntag, den 2. ds. Mts. findet im
eigenen Vereinslokale die städt.

Monats - Sitzung

statt. Beginn 7 Uhr abends.
Der Vorstand.

Instytucja bankowa

poszukuje **współpracowników i wspót-
pracowniczk,** obywatelskie z czynnościami
biurowymi.
Oferty pod „J. J.“ przymiujcie biuro ogłoszeń
„Promień“, Piotrkowska 81.

Damen-Schneider-Atelier
SCH. KACZKA
Benedyktastr. 10.
Frühlingssaison begonnen!

Färbermeister,

erste Kraft für Stoff, Strang, Isch, mit Blau-
und Wergarben vertraut, wünscht Stellung in
größerer Färberei zu übernehmen. Gest. Dr. unter
„O. K. 123“ an die Exp. d. Bl. erbeten. 1344

LUONA

Heute Premiere!
Nur bis Montag inkl.

2. Serie (die Letzte)

„Die Brigantiu von Costilica“

Sensationsdrama in 6 Akten
mit **Charlotte Boeklin** in der Hauptrolle.

Aufang der Vorstellungen heute 5 Uhr nachm., morgen und überm. 3 Uhr nachm.

Heute, morgen und übermorgen um 2 Uhr nachmittags

Kinder-Vorstellung

mit dem gleichen
Programm.

Aufzeichnungen

für Handarbeiten empfiehlt
Sophie Glotzer
Petrikauerstr. 114, W. 21

Posener Handelsadressbuch

für den ehem. pruss. Teilgebiet u. Kongresspolen.

Wir geben zur Posener Muster-
messe ein **Handelsadress-
buch** heraus, das in besonders
hoher Auflage in polnischer u.
deutscher Sprache über ganz
Polen verbreitet wird.
Das Adressbuch stellt eine un-
gewöhnlich günstige und

wirksame Anzeigengelegenheit

dar. Anzeigen für die Gesamt-
auflage kosten die 3 gesp. mm.
Höhe 10 Mk. (Ausland 2 Mk.
deutsch). 1/4 S (200x126 mm)
3250 Mk. (Ausl. 500.— d.), 1/2 S
1750 Mk. (Ausl. 200.— d.), 3/4 S
900 Mk. (Ausl. 90.— d.). Um-
schlagseite od. farbiges Papier
100% Zuschlag. Von 1/4 S. an
unentgeltliche Aufnahme im
alphan. u. Branchen-Register bis
2 Kolonellen in poln. oder
deutschen Text, jede weitere
Zeile 60 Mk.

Schluss d. Anzeigenannahme:
15. 4. 1921.

Bestellungen sowie Anzeigen-
aufträge nehmen entgegen sämt-
liche Anzeigenexpeditionen u.
Geschäftsstelle d. Pos. Nonest. Nachr.
Poznań, ul. Gwarna Nr. 18.

Zu verkaufen:
**1 Wechselstrom-
Generator**
3000 Volt 225 Kw. 500 Touren mit komplettem
Schaltbrett und automatischem Stromregulator.
Alles in bestem Zustande. Gest. Anfragen unter
„Generator“ in die Expedition dieses Blattes
erbeten.

Eine Lohnappretur und Färberei sucht gut
eingeführten, routinierten

Expedienten.

Offerten mit Angabe bisheriger Tätigkeit erb.
unter „X. X. 100“ an die Exp. ds. Bl. 1371

3 Zimmer und Küche

mit allen Bequemlichkeiten, elektr. Beleuchtung,
Mädchenzimmer, event. Stallung, an der Haupt-
straße gelegen, sind mit voller Wohnungs- und Kü-
chenrichtung, die zu verkaufen ist, abzugeben.
Nur von zahlungsfähigen schnell entschlossenen
Personen unter „E. G. 850.000“ an die Exp. ds.
Blattes erbeten. 11389

**Abwerrungen, Warzen und verhärtete
Haut**
werden vollständig schmerzlos, ohne Schnei-
den, auf immer beseitigt.
1308
Lewin, Lodz, Panskastr. 15.
Segen gute Entschädigung

3-5 Zimmer - Wohnung

gesucht. Adr. unt. „A. B. 39.“ an d. Exp. ds. Bl.

Samoehód osobowy

marki „Collibri“ w zupełnie dobrym stanie na nowych
gumach i z wieloma zapasowymi jest do sprzedania.
Obejrzed można przy ulicy sw. Benedykta Nr 88
godz. 8-4 pp. 11393

Die am 2. April a. c. in Naunhof bez.
Leipzig stattfindende Vermählung ihrer
Tochter

KONSTANZE

mit Herrn
Gustav BÖHME, Görlitz
beehren sich mitzutellen,
Hugo Schulz und Frau.
Lodz, den 2. April 1921.

Automobil - Dele

hoher Gattung empfiehlt

„ELIBOR“, Handels- und Industrie-Akt.-Gesellsch.

L. J. Borkowski

Abteilung in Lodz, Kilinskiego 60.

Wziamian za odstąpienie
mieszkania, (2-6 pokoji
z kuchnią) z meblami od
jesieni lub od zaraz ofi-
ruję bezpłatnie na lato
letnie mieszkanie
w okolicy Tuszyna. Oferty
proszę złożyć w administ.
pod literą J. K. 1351

Ein-
Restaurant II kl.
in Siera an einem aut. elek-
trischen Punkt mit voller Ein-
richtung und 1. Klasse um-
schaltbar istort zu veräu-
fern. Zu erfragen in der Exp.
ds. Blattes. 1361

Ein-
Anfränmerin
wird gesucht. Konstanti-
nerstr. 42, Front 1. Stad.
Wohn. 2. 1366

Kinderpflanzlein
an 3 Mädchen gesucht.
Gedultsamig, u. fleißig.
Zu erfragen in der Exp.
ds. Blattes. 1360

Kaufe
alte Möbel, Garderoben, Mö-
bel, Porzellan und Glas, Röhre
gute Welle. Benedyktastr. 10
Edmund Sznajder, Lodz.
Wohn. 2. 1360

Kaufe
Bijouterien, Brillanten, Gold
Silber, Platin, Schmuckst.
Babie Höchstpreise
Lodz, Stenlewiezstr. Nr. 20,
W. 16, Barriere, letzter Eins.

Badeofen
in gutem Zustande zu
verkaufen. Sulist. 56,
beim Birt (Budwilt).

Tunge Mädchen
die das Nähen erlernen wol-
len, können sich melden d.
Laudner, Główna 38

Berkaufe Kredenz
Ottomane, Balk.
Petrikauer 189, W. 9.

Samuel Siebeniechen
Zgierska Nr 58 zgubil
paszport wydany w
Lodzi. 1381